

## CH\_VB 20020888 vom 27. Januar 1992

Bundesverwaltung, 1992-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20020888\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20020888__td_)

FR: CH\_VB 20020888 du 27 janvier 1992

IT: CH\_VB 20020888 del 27 gennaio 1992

### Volltext

#ST# Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Nationalrat-Conseil national H OQO Januarsession-2. Tagung der 44. Amtsdauer I w wfc Session de janvier - 2e session de la 44e législature #ST# Erste Sitzung - Première séance Montag, 27. Januar 1992, Nachmittag Lundi 27 janvier 1992, après-midi 14.30h Vorsitz - Présidence: Herr Nebiker Präsident: Ich hoffe, dass Sie alle das neue Jahr gut angefangen haben, und erkläre die erste Sitzung der Sondersession als eröffnet. Speziell möchte ich Herrn Bundesrat Delamuraz begrüßen. Wir freuen uns, dass er wieder genesen ist und in alter Frische unter uns weilt. Wir wünschen ihm weiterhin alles Gute. Vereidigung - Prestation de serment Präsident: Einer unserer Ratskollegen, Herr Theodor Schnider, konnte krankheitshalber an der Wintersession nicht teilnehmen. Wir freuen uns, dass auch er wieder unter uns ist und wünschen ihm alles Gute. Wir schreiten zu seiner Vereidigung. Herr Theodor Schnider wird vereidigt M. Theodor Schnider prête serment Präsident: Herr Nationalrat Schnider, der Rat nimmt Kenntnis von Ihrem Eid. In seinem Namen entbiete ich Ihnen meine besten Wünsche. #ST# 91.059 Unlauterer Wettbewerb. Aenderung des Bundesgesetzes Concurrence déloyale. Modification de la loi Bericht und Gesetzentwurf vom 28. August 1991 (BB119921355) Rapport et projet de loi du 28 août 1991 (FF 19921339) Kategorie IV, Art. 68 GRN - Catégorie IV, art 68 RCN Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Bonny, Berichterstatter: Zuerst zwei Vorbemerkungen: Sie sehen, dass der Präsident der Kommission fehlt; Kollege Gianfranco Cotti muss sich wegen einer beruflichen Verpflichtung im Ausland entschuldigen lassen. Eine zweite Vorbemerkung: Diese Vorlage stammt aus der Kommission, die sich bereits seit mehreren Jahren mit der Revision des Strafgesetzes und des Militärstrafrechts befasst. Es ist für Sie interessant, kurz zu hören, was diese Kommission bis jetzt gemacht hat und was noch folgen wird. Ich erinnere daran, dass wir in einer ersten Etappe den Abschnitt im Strafgesetzbuch über die Delikte gegen Leib, Leben und Familie behandelt haben. Dort wurde auch der bekannte Brutalo-Artikel verankert. In einer zweiten Etappe haben wir die Geldwäschereinormen verabschiedet. Diese beiden Abschnitte sind im Jahre 1990 in Kraft getreten. In einer dritten Etappe - im letzten Jahr - haben wir das Sexualstrafrecht verabschiedet. Gegen diese Vorlage ist das Referendum ergriffen worden und zustande gekommen. Wir werden also eine eidgenössische Volksabstimmung über diese Vorlage haben. Jetzt sind wir daran, im Strafrecht den Abschnitt über Delikte gegen das Vermögen und die Urkundenfälschung zu behandeln. Aus dieser Etappe stammt auch die hier zur Diskussion stehende Strafnorm im Rahmen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb. In naher Zukunft wird noch eine Vorlage über flankierende Massnahmen zum Geldwäschereiarartikel kommen. Da geht es vor allem um die strafrechtliche Fassung der Zugehörigkeit zu kriminellen Vereinigungen sowie um die recht heikle Frage der Strafbarkeit von juristischen Personen. Schliesslich ist auch eine Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Vorbereitung. Nun zur Vorlage

hier. Ich habe bereits angetönt, dass sich die Kommission entschlossen hat, die Strafnormbestimmung über den unlauteren Wettbewerb vorzuziehen und damit eben rascher zu verabschieden. Das hat bestimmte Gründe. Gerade in letzter Zeit hat sich gezeigt, dass hier Missbräuche, vor allem im Verkehr mit dem Ausland, vorkommen, denen man so rasch als möglich den Riegel schieben sollte. Ich möchte Ihnen an einem konkreten Beispiel erläutern, worum es geht: Nehmen wir einmal an, irgendein Unternehmen im Ausland erhält von der Schweiz aus in der entsprechenden Landessprache eine Rechnung samt Einzahlungsschein, lautend auf 830 Franken, begleitet von folgendem Wortlaut: «Ihre Marke» - also die Marke der ausländischen Firma - «wurde in das Register der geschützten Schweizer Marken eingetragen. Der Markenname XYZ erhielt die Eintragsnummer 374 615 und ist registriert in den Warenklassen 9 und 16. Die Schutzdauer beträgt zwanzig Jahre ab amtlicher Anmeldung. Eine Erneuerung des Warenzeichens kann nach Ablauf dieser zwanzig Jahre erfolgen. Für unsere Bemühungen erlauben wir uns, die Abschlussrechnung zu erstellen. Der Eintrag ins Register erfolgt erst nach fristgerechtem Eingang der Zahlung, zahlbar innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung.» Absender eines solchen Schreibens ist eine Firma mit Schweizer Adresse und Schweizer Bankkonto.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Titelblatt Frontispice Frontispizio In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band I Volume Volume Session Januarsession Session Session de janvier Sessione Sessione di gennaio Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 00 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 27.01.1992 Date Data Seite 1-1 Page Pagina Ref. No 20 020 888 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.